

§. 49. Die einzele Chur = Fürsten und deren Gesandte gratuliren ebenfalls.

§. 50. So auch der Statt = Magistrat.

§. 51. Und ihnen wird abermahlen gedanckt.

§. 52. Chur = Maynz gibt auch zur künfftigen Nachricht eine Beschreibung des Wahl = Actus ad Acta.

§. 53. Das Chur = Fürstl. Collegium bedeutet den Statt = Magistrat wegen des bevorstehenden Einzugs.

§. 54. Der Fürst von Taxis und die Benachbarte communiciren etwa auch mit dem Statt = Magistrat wegen des Vorspanns.

§. 55. Wann der Röm. König einen Einzug hält, hat Chur = Maynz verschiedene Anreden zu thun.

§. 56. Der Statt = Magistrat macht ebenfalls seine Complimenten.

§. 57. Und der Röm. König muß die Capitulation in Person beschwören.

§. 58. Wie auch einen Revers unter seiner Hand, und mit Einverleibung der Wahl = Capitulation, wegen deren Festhaltung ausstellen.

§. 59. Bey einem Röm. König, so minderjährig ist, kommt auch noch eine andere Art eines Reverses für.

§. 60. Zu Behuf der Crönung ergehen Schreiben an die Reichs = Stätte Aachen und Nürnberg, ingleichem das Marien = Stifft zu Aachen, wegen Herbenschaffung derer zur Crönung benötigten Stücke.

N n 2

§. 61.